

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nideggen

### **Aufstellen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für das Stadtgebiet von Nideggen**

**hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

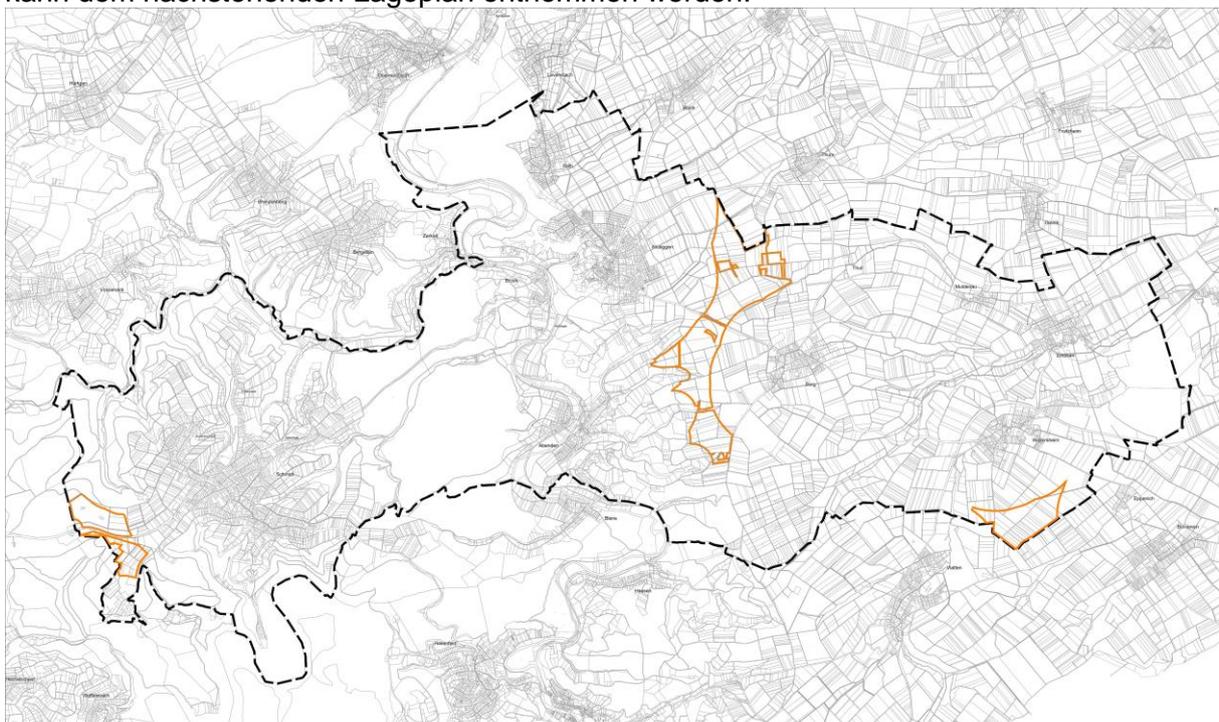
zu a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen hat in seiner 15. Sitzung am 28.06.2023 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2b, 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet und beinhaltet die Potentialflächen 1a/1c, 2a, 3, 4 und die durch die Empfehlung des Artenschützers angepasste Fläche 13 gemäß Standortuntersuchung als Sondergebiet für Windenergie, Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses erfolgt ortsüblich über die Webseite der Stadt Nideggen sowie nachrichtlich im Rundblick.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB in den Grenzen des Stadtgebietes der Stadt Nideggen und kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden:



 Räumlicher Geltungsbereich ist der Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB im Stadtgebiet von Nideggen

 geplante Sondergebiete Windenergie Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen"

Zu b)

### **Anlass und Ziel der Planung:**

Zielsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Nideggen. Hierzu bedarf es der Erstellung eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes der Stadt Nideggen für die Windenergienutzung nach aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Der gesamte Außenbereich der Stadt Nideggen wurde unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien auf geeignete Potentialflächen für eine Windenergienutzung untersucht. Die Ausweisung der Konzentrationszonen dient der Steuerung der Windenergie. Dabei soll der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Nideggen substantiell Raum gegeben werden.

Ziel ist es darüber hinaus, gemäß § 5 Abs. 2 b) i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergienutzung zum aktuellen Zeitpunkt auf folgende Konzentrationszonen zu konzentrieren:  
Fläche 1 a/c (Südwestlich von Schmidt)  
Fläche 2 a (Östlich von Nideggen)  
Fläche 3 a/c (Westlich von Berg)  
Fläche 4 (Südwestlich von Berg)  
Fläche 13 (Südlich von Wollersheim)

Im Übrigen Außenbereich soll die Errichtung von Windenergieanlagen damit nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

### **Plangebiet:**

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Nideggen und ist dem obigen Lageplan zu entnehmen.

### **Dauer der Veröffentlichung:**

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, Standortuntersuchung, Fachbeitrag Artenschutz und schalltechnischer Berechnung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden in der Zeit vom

**21. Juli 2023 bis einschließlich 20. August 2023**

auf folgenden Internetseiten veröffentlicht:

Bekanntmachung:

<https://www.nideggen.de/buerger-stadt/aktuelles/bekanntmachungen-2023.php>

Bauleitplanunterlagen:

<https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen.php>

unter der Rubrik **Bauleitplanung - Laufende und abgeschlossene Verfahren** (Bauen-Stadtentwicklung-Klimaschutz → Bauen → Bauleitplanung – laufende und abgeschlossene Verfahren)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Nideggen, Bauamt Außenstelle Nideggen-

Schmidt, Monschauer Straße 2, 52385 Nideggen (ehemaliges Sparkassengebäude), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag und Dienstag:	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	13.30 - 17.00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (m.krantz@nideggen.de, m.hofer@nideggen.de) können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nideggen, Bauamt Außenstelle Nideggen-Schmidt, Monschauer Straße 2, 52385 Nideggen (ehemaliges Sparkassengebäude), Büro Krantz) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zu veröffentlichenden Unterlagen sind darüber hinaus auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht (<https://bauleitplanung.nrw/karte>).

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsendenden von Anregungen und Bedenken in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsendenden nicht ausdrücklich verweigern.

**Hinweis:**

Sollte Ihnen weder eine persönliche noch eine digitale Einsichtnahme möglich sein, können Ihnen die veröffentlichten Unterlagen auch in ausgedruckter Form per Post übersandt werden. Hierzu wird ebenfalls um Kontaktaufnahme mit dem Amt für Liegenschaften und Planung unter den vorgenannten Kontaktdaten gebeten.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

In den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben und in den Abwägungstabellen zusammengefasst wurden, im zur Begründung gehörenden Umweltbericht, im Fachbeitrag Artenschutz, in der schalltechnischen Berechnung und in der Standortuntersuchung werden folgende Auswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die verschiedenen Schutzgüter genannt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Information</b>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Kollisionsgefährdete Vogelarten, windenergiesensible Arten, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Uhu, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke.

Fläche	Versiegelungsanteil in Konzentrationszonen, dauerhafte Versiegelung durch Fundamente, Kranaufstellungsflächen und Zuwegungen, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.
Boden	Zusammensetzung, Bodenparameter (Bodenwertzahlen, (nutzbare) Feldkapazität, Luftkapazität, Kationenaustauschkapazität, effektive Durchwurzelungstiefe), Schutzwürdigkeit, natürliche Bodenfunktionen, Altlasten, geologische Untergrundklassen, sonstige geowissenschaftliche Belange (Rohstoffe, Geoptope).
Wasser	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz (Wasserschutzgebiete, Heilquellen, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebiete, Hochwasserrisiko und Hochwassergefahren), oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (gesättigte Wasserleitfähigkeit, Kapillare Aufstiegsrate, Grundwasserstufe, Staunässegrad, Versickerungseignung), wassergefährdende Stoffe,
Klima und Luft	Klimadaten (Lokales Kleinklima, Lufttemperatur, Niederschlagsrate, Sonnenscheindauer, Windgeschwindigkeit), Schadstoffausstoß, Luftschadstoffe, klimatisch wirksame Faktoren (Kaltluft- und Frischluftentstehung, Bindung von Luftschadstoffen).
Landschaft	Landschaftsbild, naturräumliche Haupteinheiten, potentiell natürliche Vegetation, derzeitige Flächennutzung, Bedeutung für die Naherholung, Landschaftsbildbewertung, Vorbelastungen, Ersatzgeldzahlung.
Mensch	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsschutz, Einhaltung von Mindestabständen, Schalltechnische Stellungnahme, bestehende Vorbelastungen, Repowering Bestandsanlagen, Auswirkungen durch Schall (Gewerbelärm, TA-Lärm) und Rotorschattenwurf,
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche, Erinnerungslandschaften, Bau- und Bodendenkmäler als Einzelobjekte mit Umgebungsschutz, Sichtbeziehungen, archäologisch bedeutsame Landschaften, archäologische Sachverhaltsermittlung, Raumwirkung von Denkmälern, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.
Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 a bis j BauGB)	Vermeidung von Emissionen (Baustellenbetrieb, Schall, Rotorschattenwurf, sachgerechter Umgang mit Abfällen (Verpackungen, wassergefährdende Stoffe) und Abwässern, (Niederschlagswasserbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie:	Stromproduktion, moderne Technik, Fahrzeuge, Maschinen.

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen:	Landschaftspläne „LP1 – Vettweiß“ und „LP3 – Kreuzau/Nideggen“, Naturschutzfachliche Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate, Natura-2000-Gebiete, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopverbundflächen)
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Produktion erneuerbarer Energie, Klimaschutz
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine
Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	Überwachungssysteme, Blitzschutzsystem, Eisansatzerkennung, Anlagenabschaltung, Brandschutzkonzept, Erdbebenzone

Nideggen, den 12.07.2023

STADT NIDEGGEN  
Bürgermeister



M. Schmunkamp

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 28.06.2023 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen überein.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Sinne des § 7 Abs. 6 der GO können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung, nicht mehr geltend gemacht werden.

Nideggen, den 12.07.2023

STADT NIDEGGEN  
Der Bürgermeister



M. Schmunkamp